

Benutzungsordnung

Bürgerhaus Grimburg

§ 1

Objektbeschreibung und Hausrecht

1. Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Grimburg und ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes. Es umfasst

im Erdgeschoss:

- Sitzungszimmer
- Herren-/Damentoilette
- Jugendclub
- Abstellraum
- Besenkammer
- Flur

im 1. Stock:

- großer Saal
- abteilbarer Gruppenraum
- Küche
- Theke
- Bühne

im Dachgeschoss: - Heizungsraum

Geteerter Parkplatz

2. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt und dem von ihm Beauftragten zu. Es umfasst insbesondere:

- a) die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses,
- b) den Abschluss von Nutzungs- und Mietverträgen,
- c) die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Das Bürgerhaus dient der Durchführung

- a) öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde
- b) privater Veranstaltungen
- c) von Veranstaltungen
 - 1) örtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen,
 - 2) überörtlicher Vereine und Organisationen
- d) gewerblicher Veranstaltungen nach besonderer Zulassung.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

1. Die in § 2 genannten Personen, Vereine und Gruppen dürfen das Bürgerhaus und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit dem Hausherrn rechtzeitig zu vereinbaren.
2. Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich **nicht** handelt um
 - a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
 - b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.
3. Voraussetzung für die Benutzung des Bürgerhauses ist der Abschluss eines Benutzungs- bzw. Mietvertrages.
4. Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
 - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
 - der Gaststättenverordnung (GastVO)
 - der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Hausordnung

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Bürgerhauses folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Die Reinigung hat mindestens besenrein bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu erfolgen.
 - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Nutzung.
 - c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder der Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.

- d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn bzw. seines Vertreters von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollzähligkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
- e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Die Reinigung hat mindestens besenrein zu erfolgen. Festgestellte Schäden oder Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.
- f) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
- g) Der Hausherr oder sein Vertreter sind berechtigt
 - einzelnen Personen
 - dem Veranstalter

im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen wird.

- 2. Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung für Schäden der Benutzer

- 1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe d durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhaftes Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.
- 2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
- 3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6

Schadenersatzpflicht der Benutzer

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung verwendet wird. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.
2. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Abrechnung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil fällig.
3. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der Nutzungsvereinbarung und dem dazugehörigen Preisspiegel. Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Höhe der Nutzungsentgelte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Der Preisspiegel ist Teil der Benutzungsordnung. Proben, Aufbau und kleinere Vorbereitungen sind keine Nutzung im Sinne des § 7.
4. Nicht kommerzielle Veranstaltungen der Katholischen Erwachsenenbildung und der ihr angeschlossenen Organisationen sind grundsätzlich gebührenfrei. Für Kurse mit Teilnehmergebühren wird pro Teilnehmer ein Benutzungsentgelt von 1,00 € pro Kursabend erhoben. Für Kurse mit Küchennutzung ist eine dem Nutzungsumfang der Küche entsprechende Gebühr zu zahlen. Sie ist im Einzelfall einvernehmlich mit dem Ortsbürgermeister festzulegen. Sie hat sich an den allgemein geltenden Gebühren für die Küchenbenutzung zu orientieren.
5. Der Männergesangsverein bezahlt für die Nutzung des Vereinsraumes für seine Proben eine jährliche Pauschale von 120,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Jugendclub bezahlt für die Nutzung des Jugendraumes eine jährliche Pauschale von 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kindergruppe ist frei.

6. Bei nicht kommerziellen Veranstaltungen der Grimburger Vereine wird ein Nutzungsentgelt von 50 % des Preisspiegels gezahlt.
7. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollem Umfange einem gemeinnützigen Zweck zufließt, kann von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes abgesehen werden. Über die Entgeltbefreiung entscheidet der Ortsbürgermeister.
8. Die Regelungen über den Getränkebezug gem. § 9 bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Benutzungserlaubnis

1. Wer an der Benutzung des Bürgerhauses interessiert ist, hat dies mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin beim Ortsbürgermeister zu beantragen.
2. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.
3. Die Benutzungserlaubnis kann vom Ortsbürgermeister schriftlich erteilt werden.

§ 9 Getränkebezug

1. Bier und alkoholfreie Getränke sind über die Ortsgemeinde zu beziehen. Diese Getränke werden mit einem Aufschlag von 15 % auf den Einkaufspreis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.
2. Diese Bezugsverpflichtung gilt nicht für Spirituosen, Weine bzw. Schaumweine.
3. Bei Verstoß gegen die Getränkebezugsspflicht wird ein Schadenersatz in Höhe von 300,00 € erhoben. Außerdem kann die zukünftige Nutzung untersagt werden.

§ 10 Nutzungsvertrag

Mit jedem Nutzer ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zu schließen. Der entsprechende Mustervertrag ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 09.12.1997 außer Kraft.

54413 Grimburg, 28.12.2001

Wahlen, Ortsbürgermeister